

TOP 39:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020)

Drucksache: 449/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum 1. Januar 2020 angepasst.

Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die EVS liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Die aktuelle Berechnung ergibt eine Erhöhung um 1,88 Prozent.

Tatsächlich sollen sich die Regelsätze ab 1. Januar 2020 wie folgt erhöhen:

Regelbedarfsstufe 1:	+ 8 Euro;
Regelbedarfsstufe 2:	+ 7 Euro;
Regelbedarfsstufe 3:	+ 6 Euro;
Regelbedarfsstufe 4:	+ 6 Euro;
Regelbedarfsstufe 5:	+ 6 Euro;
Regelbedarfsstufe 6:	+ 5 Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.